

## **Antwort des Synodalrates auf die Interpellation Weilenmann und Mitunterzeichnende vom 23. Juni 2016 „erneuter kalkulierter Eigenkapitalabbau“**

Ressort      Finanzen und Liegenschaften, Daniel Otth  
Sachbearbeitung      Gaudenz Domenig

Ort/Datum      Zürich, 23. Januar 2017

### **Interpellation „erneuter kalkulierter Eigenkapitalabbau“**

Die Synode hat an der Sitzung vom 1. Dezember 2016 folgende Interpellation des Synodalen Elmar Weilenmann und Mitunterzeichnende überwiesen:

*„Gestützt auf die GO § 78ff wird der Synodalrat gebeten, die Möglichkeit zu erwägen, ob mit einer zusätzlichen Abschreibung der Liegenschaft im Verwaltungsvermögen (Pfungstweidstrasse) und der dadurch über Jahre tieferen Abschreibungen die Jahresrechnung von unnötigem Ballast befreit werden könnte.“*

### **Antwort**

In Erfüllung von § 81 GO der Synode beantwortet der Synodalrat die Interpellation wie folgt:

#### **1. Bisherige Praxis, HRM1**

Zusätzliche Abschreibungen u.a. der Liegenschaften im Verwaltungsvermögen führen, wie der Synodale Weilenmann richtig feststellt, im entsprechenden Buchungsjahr einerseits zu einer einmaligen Verschlechterung des Jahresergebnisses und andererseits in den Folgejahren auf Grund der tieferen Abschreibungen zu besseren Jahresabschlüssen. Gemäss dem bisherigen Gemeindegesezt ist dies bei den Gemeinden und Kirchgemeinden unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Die Körperschaft selber hat in der Vergangenheit auch von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und damit Ihren Immobilienbestand im Verwaltungsvermögen zum Teil weitgehend abgeschrieben. In HRM1 wird das Ziel verfolgt,

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zhkath.ch

Zentrale      044 266 12 12  
Fax            044 266 12 13  
synodalrat@zhkath.ch

Antwort auf die Interpellation  
Weilenmann und Mitunterzeichnende  
vom 23. Juni 2016

Investitionen möglichst rasch über hohe Abschreibungen zu refinanzieren und damit diejenige Generation zu belasten, welche die Investition ausgelöst hat. Im Zentrum steht die schnelle Refinanzierung, welche mit der Möglichkeit noch zusätzlich abschreiben zu können, beschleunigt wird.

## **2. neue Praxis nach IPSAS bzw. HRM2, „true and fair view“**

Die zeitgemässen Rechnungslegungsstandards weichen in diesem Punkt von der früher üblichen Praxis der Bildung von stillen Reserven ab und streben Transparenz an. Dies betrifft insbesondere die Rechnungslegung von öffentlich rechtlichen Körperschaften wie Bund, Kantone und Gemeinden. Im Zentrum steht heute eine klare Darstellung der tatsächlichen Vermögensverhältnisse (true and fair view). Bezüglich den Abschreibungen der Liegenschaften heisst dies, dass nicht die Abschreibungsmethode sondern der Wertverzehr des entsprechenden Objektes im Fokus stehen sollte. Was ist die Lebensdauer eines Gebäudes und daraus folgernd, was ist dessen Wertminderung über diese Laufzeit? Dies wiederum ist zudem die Basis für die Berechnung von öffentlichen Abgaben und Steuern. Mit anderen Worten: In Bilanz und Erfolgsrechnung der katholischen Körperschaft sollen die tatsächlichen Vermögensverhältnisse bzw. effektiven Aufwendungen, soweit möglich, transparent nachvollziehbar und vollständig aufgeführt abgebildet werden. Finanzpolitische Abschreibungen ohne realen Wertverzehr entsprechen nicht mehr dem Zeitgeist und sollen vermieden werden. Dadurch nähert sich das ausgewiesene Eigenkapital seinem realen Wert und ist auch für nicht eingeweihte Buchhalter leichter zu erkennen. Die grundsätzliche Betrachtung dabei ist, dass die Nutzergeneration die Investition finanziert.

### **2.1. Einführung von IPSAS bzw. HRM2 im Kanton Zürich**

Der Kanton Zürich hat diese Regelung ab 2009 in seiner eignen Rechnungslegung mit der Einführung des CRG (Gesetz über Controlling und Rechnungslegung) mit dem Rechnungslegungsstandard nach IPSAS (International Public Sector Accounting Standards) weitgehend durchgesetzt.

Mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes wird bei den politischen Gemeinden im Kanton Zürich ab 2019 das sogenannte HRM2 (Harmonisiertes Rechnungsmodell 2) eingeführt. Dieses geht ebenfalls von einer „true and fair view“ Bilanzierung aus und lässt keine zusätzlichen finanzpolitischen Abschreibungen mehr zu. Dasselbe ist für die katholischen Kirchgemeinden mit dem neuen Kirchgemeindereglement vorgesehen.

Der Synodalrat erachtet eine transparente und vollständige Darstellung der Vermögenslage als wichtiges Zeichen. Er plant deshalb, analog wie bei den Kirchgemeinden, ab 2019 mit einer Änderung des Finanzreglementes den Rechnungslegungsstandard nach HRM2 zu übernehmen. Auf die Verwaltungliegenschaften bezogen bedeutet dies, dass diese in der Bilanz zum Anschaffungswert zu führen und detailliert in einer Anlagebuchhaltung auf die erwartete Nutzung bzw. Lebensdauer abzuschreiben sind.

Zusätzliche, finanzpolitische Abschreibungen ohne Wertverzehr widersprechen einer „true and fair“ Darstellung der Finanzlage der Körperschaft und sollen nicht mehr möglich sein. Im Zuge der Einführung von HRM2 wird zudem überprüft werden müssen, inwieweit eine Neubewertung der Verwaltungliegenschaften – ein sogenanntes restatement –

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zhkath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Antwort auf die Interpellation  
Weilenmann und Mitunterzeichnende  
vom 23. Juni 2016  
Seite 2 von 3

vorgenommen werden sollte.

Würde nun der Interpellation entsprechend wiederum zusätzliche Abschreibungen verbucht werden, so würde gegenwärtig ausgewiesenes Eigenkapital kurz bis mittelfristig in stille Reserven umgewandelt und in der Bilanz nicht mehr ersichtlich sein. Damit würde sich die Rechnungslegung der Körperschaft in einem wesentlichen Element von einer „true and fair view“ Darstellung entfernen, was nach Ansicht des Synodalrates zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr sinnvoll ist.

Im Namen des Synodalrates

Der Präsident  
Dr. Benno Schnüriger

Der Generalsekretär  
Markus Hodel

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zhkath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Antwort auf die Interpellation  
Weilenmann und Mitunterzeichnende  
vom 23. Juni 2016  
Seite 3 von 3